

Präventions- und Schutzkonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Plauen

0. Präambel

Das Präventionskonzept gilt für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Menschen, deren geistige und seelische Entwicklung diesem Alter entspricht.

Personenbezeichnungen werden in diesem Konzept in der Regel in geschlechtsneutraler Form mit Partizipien formuliert (z. B. Mitarbeitende, Teilnehmende, Leitende). So werden alle Geschlechter gleichermaßen mitgemeint, ohne den Sprachfluss zu beeinträchtigen.

1. Die Gemeinden des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Plauen – sichere Orte

Den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Plauen sind Kinder und Jugendliche anvertraut. Kinder und Jugendliche sind schutzbedürftig.

Die folgenden Punkte enthalten Regeln, die die Sicherheit und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich gewährleisten sollen.

Der Zweck dieser Informationsschrift ist, über sexuellen Missbrauch zu informieren und Verantwortungen, Richtlinien und Zuständigkeiten festzulegen, um:

- den Schutz, die Sicherheit und das Wohlergehen aller Kinder und Jugendlichen, die in der Obhut der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich stehen, zu gewährleisten,
- die Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form des körperlichen, seelischen und sexuellen Missbrauchs zu schützen,
- Mitarbeitende vor jeglichen Beschuldigungen zu bewahren, die durch sorgloses und unkluges Verhalten aufkommen können,
- allen Mitarbeitenden eine Hilfestellung für den gesunden Umgang mit Kindern und Jugendlichen an die Hand zu geben und
- für einen Verdachtsfall einen konkreten Handlungsablauf vorzugeben.

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist kein einmaliges Projekt, sondern eine alltägliche Haltung und dient dem Schutz und Wohlergehen von Schutzbefohlenen.

2. Grundhaltung zur Sexualität

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch sind immer Formen von Machtmissbrauch.

Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn einem minderjährigen oder abhängigen Menschen eine sexuelle Handlung aufgezwungen wird, die dieser nicht will, für die er oder sie nicht reif ist oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann und die in erster Linie der Bedürfnisbefriedigung der missbrauchenden Person dient.

Sexuelle Gewalt ist jede Gewalt aufgrund eines Geschlechts, selbst wenn es „nur“ um Benachteiligung geht.

Solche Handlungen können auch von Teilnehmenden ausgehen.

Neben körperlichen Übergriffen – von ungewollten Berührungen und Küssen bis hin zur Vergewaltigung – gehören dazu unter anderem auch Handlungen ohne Körperkontakt, wie z. B. das heimliche Beobachten beim Umziehen, das Zeigen von pornografischen Bildern, das Verbreiten von Bildmaterial, das eine Person diskriminiert, oder verbale Grenzverletzungen.

Die Abgrenzung vom gesunden und erforderlichen Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Kindern liegt dort, wo das Bedürfnis der erwachsenen Person, nicht aber das Bedürfnis des Kindes befriedigt wird.

3. Vorbeugender Schutz für Teilnehmende und Mitarbeitende

Uns ist bewusst, dass an dieser Stelle nicht alle Situationen erfasst werden können. Die hier aufgeführten Punkte sollen für die allgemeine Arbeit mit Schutzbefohlenen sensibilisieren und werden bei Bedarf nachgebessert.

3.1. Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit Teilnehmenden unterschiedlichen Geschlechts sollten nach Möglichkeit immer mindestens zwei verantwortliche Mitarbeitende unterschiedlichen Geschlechts dabei sein.

Es ist nicht gestattet, einem Kind bei der Körperhygiene oder dem Toilettengang zu helfen – außer bei Kleinkindern bis zum Alter von fünf Jahren – und auch dann nur, wenn die Hilfe auf offene Art und Weise geschieht und eine andere mitarbeitende Person in Sicht- oder Hörweite ist.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet in einer Umgebung statt, zu der die Eltern der Kinder jederzeit Zugang haben.

Fremde Erwachsene, die nicht Sorgeberechtigte von Kindern sind, haben keinen freien Zugang zu den Kindern und Jugendlichen, es sei denn, sie sind bei der Leitung angemeldet.

3.2. Seelsorgerliche Gespräche

Mitarbeitende achten darauf, dass keine zu intime Atmosphäre herrscht. Auch bei einem Gebet bzw. einer Segenshandlung am Ende des Gespräches achten die seelsorglich Begleitenden auf eine gesunde Distanz.

Andere Mitarbeitende sollten über den Zeitpunkt und den Ort des Gesprächs informiert sein.

Öffentliche Räume werden bevorzugt.

Grundsätzlich wird Seelsorge so gestaltet, dass seelsorglich Begleitende in der Regel dasselbe Geschlecht haben wie die ratsuchenden Kinder und Jugendlichen (z. B. seelsorglich begleitende Frauen für Mädchen und junge Frauen, seelsorglich begleitende Männer für Jungen und junge Männer).

3.3. Autofahrten mit Teilnehmenden

Wenn Autofahrten stattfinden, haben die Fahrenden

- die Eltern der mitfahrenden Teilnehmenden vorher zu informieren und möglichst deren Zustimmung einzuholen und
- andere Mitarbeitende in Kenntnis zu setzen.

3.4. Schwimmbadbesuch

Es ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche wertschätzend und würdevoll miteinander umgehen. Niemand darf aufgrund seines Körpers diskriminiert werden.

Beim Duschen und Umziehen ist eine gesunde Distanz zu wahren.

Die jeweils verantwortliche mitarbeitende Person trägt die Verantwortung für den Schutz jedes einzelnen Teilnehmenden.

3.5. Schutz in der digitalen Welt

Mitarbeitende achten darauf, dass in Social-Media-Gruppen die Teilnehmenden eine gute Kommunikation übereinander pflegen und niemanden diskriminieren oder verletzen.

Es dürfen keine peinlichen, verletzenden oder diskriminierenden Fotos geteilt werden.

Es darf kein pornografisches bzw. sexuell übergriffiges Material angeschaut werden.

Der Datenschutz für Aufnahmen und Verbreitungen von personenbezogenen Bilddaten ist zu beachten; ohne schriftliche Genehmigung ist eine Verbreitung untersagt.

4. Die Verantwortung der Mitarbeitenden

Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden stellen sicher, dass die Kinder und Jugendlichen, die unsere Veranstaltungen besuchen,

- geistliche Impulse bekommen, die der Lehre der Bibel entsprechen,
- respektvoll und gleichberechtigt behandelt werden und
- vor geistlichem, emotionalem, körperlichem und sexuellem Missbrauch geschützt werden.

Mitarbeitende dürfen nicht ...

- etwas tun, das als unpassende körperliche Annäherung missverstanden werden könnte, geschweige denn Teilnehmende streicheln oder küssen,
- Kinder und Jugendliche an Körperstellen berühren, die normalerweise durch Badebekleidung bedeckt sind.

Mitarbeitende haben darauf zu achten, dass ...

- Kinder und Jugendliche sich gegenseitig nicht zu nahekommen, d. h. eine Person nicht den persönlichen Schutzraum der jeweils anderen Person verletzt,
- Kinder und Jugendliche sich gegenseitig kein pornografisches bzw. sexuell übergriffiges Material zeigen und keine verletzenden Aufnahmen anderer verbreiten,
- Kinder und Jugendliche sich gegenseitig nicht unsittlich berühren bzw. gewalttätig miteinander umgehen.

Mitarbeitende tragen die Verantwortung für die körperliche und geistige Unversehrtheit der Schutzbefohlenen. Es ist ihre Aufgabe, Grenzen für ein gesundes Miteinander aufzuzeigen und durchzusetzen.

Alle Mitarbeitenden leben eine „Hinschau- und Zuhörkultur“ zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Jeder Verdachtsfall wird schriftlich dokumentiert und dem Interventionsteam gemeldet.

5. Aktive Maßnahmen zur Prävention

5.1. Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Einmal im Jahr werden alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen präventiv über den Verhaltenskodex der sächsischen Landeskirche belehrt.

Neu hinzukommende Mitarbeitende werden innerhalb von drei Monaten mit dem Verhaltenskodex geschult.

Des Weiteren werden Mitarbeitende, die auf Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, im Voraus jeder Freizeit zum Verhaltenskodex belehrt.

Jede Belehrung wird schriftlich dokumentiert.

5.2. Präventionsschulungen

Regelmäßig werden Präventionsschulungen von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden besucht.

5.3. Erweitertes Führungszeugnis

Mitarbeitende, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und z. B. eine Kleingruppe betreuen, haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

5.4. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse aus dem Rahmenschutzkonzept der sächsischen Landeskirche wird alle fünf Jahre durchgeführt.

6. Krisen- und Notfallplan

Kommt es zu einem Verdacht oder einem Vorfall von Missbrauch, gilt Folgendes:

- Wird ein Verdachtsfall von einer mitarbeitenden Person wahrgenommen oder durch Dritte an eine mitarbeitende Person gemeldet, wendet sich diese sofort vertraulich an das Interventionsteam.
- Spricht ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche einen erlebten Vorfall an, bietet die angesprochene mitarbeitende Person dem Schutzbefohlenen unbedingt Unterstützung und Hilfe auf vorsichtige und angemessene Art und Weise an und meldet den Verdachtsfall umgehend und vertraulich an das Interventionsteam.
- Besteht der Verdacht, dass eine mitarbeitende Person ein Kind oder eine*n Jugendliche*n körperlich, seelisch oder sexuell missbraucht hat, wird ebenfalls umgehend das Interventionsteam informiert.
- Jeder Verdachtsfall wird schriftlich dokumentiert.

Das Interventionsteam prüft, ob ein begründeter Verdacht (Vorfall) vorliegt. Jeder Verdachtsfall wird streng vertraulich behandelt, bis er sich erhärtet und zu einem Vorfall wird.

Erhärtet sich der Verdachtsfall, wendet sich das Interventionsteam umgehend an die Ansprech- und Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, das Jugendamt und an das Präventionsteam des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Vogtland.

Rehabilitierung von Falschbeschuldigten:

Ist eine Person zu Unrecht eines Falles von sexualisierter Gewalt beschuldigt worden, muss diese angemessen und vollständig rehabilitiert werden. In Fällen der Beschuldigung aufgrund von Fehlinterpretationen müssen diese transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden. Wollte eine erwachsene Person jemandem absichtlich Schaden zufügen, hat dies strafrechtliche Konsequenzen.

7. Kontaktpersonen

Interventionsteam

Pfarramtsleiter Andreas Wittkopf

Tel.: 0157 31023290

Mail: andreas.wittkopf@evlks.de

Gemeindepädagogin Daniela Rödel

Tel.: 0151 50573533

Mail: daniela.roedel@evlks.de

Gemeindepädagogin Deborah Gräßer

Tel.: 0157 84294484

Mail: deborah.grässer@evlks.de

Präventionsteam des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Vogtland

Bezirkskatechetin Ulrike Pentzold

Tel.: 03741 394076

und Maja Härtel

Mail: praevention.kbz-vogtland@evlks.de

Ansprech- und Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Anja Philipp

Tel.: 0351 4692106

Mail: ansprechstelle@evlks.de

***Geschäftsstelle der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission
(URAK)***

Lukasstr. 6, 01069 Dresden

Mandy Weigel

Tel.: 0351 4692-107; Fax: 0351 4692-109

Mail: weigel@verbund-urak-sachsen.de

Kontakt zur Betroffenenvertretung:

Christoph Wohlgemuth

Tel.: 0371 46401999

Mail: vierh@web.de

Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer)

Tel.: 0800 1110 333 oder 116 111

(kostenfrei, Mo–So 14–20 Uhr)

Elterntelefon

Tel.: 0800 1110 550 (kostenfrei)

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel.: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

www.hilfeportal-missbrauch.de